

Entscheidung Nr. I 18/88 vom 24.6.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.6.1988

Der stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 24.6.1988 gemäß § 18a GJS entschieden:

Space Invasion
Computerspiel
Castle Capsule Computers,
[REDACTED]
Elite Systems Ltd., [REDACTED]

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

G r ü n d e

Aufgrund der Anregung des Jugendamtes Köln wurde festgestellt, daß das obige Medium inhaltsgleich (§ 18a GJS) ist mit dem Computerspiel

Commando

indiziert durch Entscheidung Nr. 2801 (V) vom 19.2.1987,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1987.

Die Verfahrensbeteiligten wurden von der Absicht, das Computerspiel gemäß § 18a GJS zu indizieren, benachrichtigt. Sie haben sich dazu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Objektes Bezug genommen.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS schied wegen der weiten Verbreitung des Computerspiels und wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung des inhaltsgleichen Spiels aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragrafen 20 GJS, 42 VwGO).

[REDACTED]